

Kantonale Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

(Änderungen vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004,
- b. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

II. Die Verordnungsänderungen treten nach Genehmigung der geänderten Zivilstandsverordnung durch den Bund am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderungen kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie der Verordnungsänderungen in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Kantonale Zivilstandsverordnung

(Änderung vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Änderung von Bezeichnungen

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «kantonale Aufsichtsbehörde» durch «Gemeindeamt» ersetzt: § 7 Abs. 2, §§ 8 und 10.

Titel vor § 1:

A. Zivilstandskreise und Sonderzivilstandsamt

Festlegung der
Zivilstands-
kreise

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Gemeindeamt.

Sonderzivil-
standsamt

§ 1 a. Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Es wird vom Gemeindeamt geführt. Es hat Sitz in Zürich.

Amtsräume

§ 2. ¹ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes sorgt für zweckdienliche Räumlichkeiten zur Ausübung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten.

² Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen.

³ Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sind

- a. dem Anlass würdig,
- b. für alle Paare zu den gleichen Bedingungen benutzbar,
- c. dem Publikum kostenfrei zugänglich,
- d. für Personen mit Behinderung geeignet.

⁴ Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften vor ihrer Benützung.

- § 3. ¹ Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Ehepaare getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt. Öffnungszeiten
- ² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden keine Trauungen oder Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften vorgenommen. Davon ausgenommen sind Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung 28. April 2004 (ZStV) und Notbeurkundungen nach Art. 75a Abs. 3 ZStV.
- § 5. Die Gemeinde sorgt für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege, Mikrofilme und elektronischen Datenträger. Datensicherung
- § 11. Abs. 1 unverändert. Gemeinderat
Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 12. ¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Gemeindeamt. Kantonale Aufsichtsbehörden
² Dem Gemeindeamt kommen die im Bundesrecht der kantonalen Aufsichtsbehörde übertragenen und folgende weitere Aufgaben zu:
lit. a–d unverändert. a. Gemeindeamt
- e. Mitteilungen gemäss Art. 1 Abs. 4 ZStV und Art. 1a Abs. 2 ZStV.
- ³ Das Gemeindeamt entscheidet in eigenem Namen.
- ⁴ § 12 a bleibt vorbehalten.
- § 12 a. ¹ Gegenüber dem Sonderzivilstandsamt ist die Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) kantonale Aufsichtsbehörde. b. Direktion der Justiz und des Innern
² Die Direktion ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV.
- § 14. Abs. 1 unverändert. Gerichts- und Verwaltungsentscheide
Abs. 2 wird aufgehoben. a. Zuständigkeit für die Beurkundung im Allgemeinen
- § 14 a. ¹ Das Sonderzivilstandsamt beurkundet: b. besondere Zuständigkeiten
- a. Adoptionen und deren Aufhebung,
 - b. Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht,
 - c. Geschlechtsänderungen,
 - d. Namensänderungen,

- e. testamentarische Anerkennungen von Kindern,
- f. Verschollenerklärungen und deren Aufhebung.

² Das Zivilstandsamt am Heimatort einer der beteiligten Personen beurkundet Verfügungen des Bundes gemäss Art. 22 Abs. 2 ZStV und ausländische Entscheide oder Urkunden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZStV. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss Abs. 1.

³ Das Zivilstandsamt am Sitz der Entlassungsbehörde beurkundet Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht oder dem Kantonsbürgerrecht.

c. Mitteilung § 15. ¹ Gerichte, Verwaltungsbehörden und weitere Organe teilen ihre Entscheidungen dem gemäss §§ 14 und 14 a zuständigen Zivilstandsamt mit.

² Gerichte teilen dem Gemeindeamt Urteile über die Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personendaten mit.

Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde § 16. ¹ Ist eine ausländische Person nach Art. 15 a Abs. 2 ZStV in das Personenstandsregister aufzunehmen, sind die Akten dem Gemeindeamt zur Prüfung zu unterbreiten.

² Das Gemeindeamt kann von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Findelkinder § 17. Abs. 1 unverändert.

² Diese benachrichtigt umgehend das Zivilstandsamt und den Gemeinderat des Fundortes und Letzterer die Vormundschaftsbehörde.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Beschluss des Gemeinderates ist dem Zivilstandsamt des Fundortes mitzuteilen.

Meldung von Todesfällen § 18. Abs. 1 unverändert.

² Das Bestattungsamt stellt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich und im Original dem zuständigen Zivilstandsamt zu.

Titel vor § 20 a:

G. Rechtsschutz

Anfechtung von Beschwerdeentscheiden § 20 a. Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde (§ 12 a Abs. 2) gemäss Art. 90 Abs. 2 ZStV können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Titel vor § 21:

H. Schlussbestimmungen

§ 21. Die Direktion lässt die Angaben des Anhangs zu dieser Verordnung nachführen, wenn die zu einem Zivilstandskreis zusammengefassten Gemeinden den Namen oder den Sitz des Zivilstandskreises ändern. Anpassung des Anhangs

§ 23. Abs. 1 unverändert.

² Die systematische Rückerfassung ist bis 31. Dezember 2012 für alle lebenden Personen abzuschliessen. Übergangsbestimmung

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Zivilstandsämter erstatten jährlich Bericht an das Gemeindeamt über den Stand der Rückerfassung in ihrem Zivilstandskreis.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2010

¹ Die bei Inkrafttreten der Verwaltungsänderung erstinstanzlich hängigen Zivilstandsverfahren werden vom bisher zuständigen Zivilstandsamt beurteilt.

² Die bei Inkrafttreten der Verwaltungsänderung hängigen Rekursverfahren gegen Beschwerdeentscheide des Gemeindeamtes werden von der Direktion beurteilt.

³ Sämtliche Beschwerdeentscheide, die vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung gefällt werden, sind unabhängig vom Datum ihrer Eröffnung oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist mit Rekurs bei der Direktion anzufechten.

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden
(Änderung vom 24. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)**

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist

Fr. 20

Begründung

A. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 umfangreiche Änderungen in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) beschlossen und diese auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt (AS 2010 3061, 3082). Die Änderungen der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene bedingen eine Anpassung der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (ZVO, LS 231.1).

Die nötige Revision der ZVO soll genutzt werden, die schon früher geplante Schaffung eines Sonderzivilstandsamtes umzusetzen. Die Rechtsgrundlage hierzu wurde mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Änderung des EG zum ZGB vom 2. April 1911 (LS 230) geschaffen. Gemäss § 26 Abs. 3 dieses Gesetzes kann ein Sonderzivilstandsamt für das ganze Kantonsgebiet eingerichtet werden, dessen Aufgaben sich nach Art. 2 ZStV richten. Der Bedarf für ein solches Sonderzivilstandsamt wurde bereits in der Weisung zur Änderung von § 26 EG zum ZGB aufgezeigt (Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts; Vorlage 4600, ABI 2009, 801, 979).

Am 4. Juni 2010 hat der Bundesrat auch die Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) beschlossen, die ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird (AS 2010 3037, 3039). Gemäss Art. 12 Abs. 3 nZStGV richten sich die Gebühren für das Mahnwesen neu nach kantonalem Recht. Diese Änderung bedingt eine Anpassung der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681).

B. Ausarbeitung der Verordnungsänderungen

Am 20. August 2010 gab die Direktion der Justiz und des Innern die Vorlage zur Revision der ZVO und der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden in die Vernehmlassung. Die Vorlage wurde weitgehend begrüsst und als gut erachtet. Mit der Schaffung eines Sonderzivilstandsamtes waren mit Ausnahme des Obergerichts alle zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen einverstanden. Das Obergericht erachtet das Sonderzivilstandsamt unter Hinweis auf die «professionalisierten» Zivilstandsämter als überflüssig. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) begrüsst die Schaffung, will aber auf keinen Fall mehr Aufgaben an das Sonderzivilstandsamt übertragen, als im Entwurf vorgesehen. Im Übrigen stimmen die Gemeinden dem Vorschlag zu, wonach sie auch in Zu-

kunft die Traulokale, unter Mindestvoraussetzungen, selber festlegen können. Der Zürcherische Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (ZVZ) ist mit der neuen Lösung grundsätzlich einverstanden, regt aber für die Zukunft an, nach Abschluss der Rück erfassung aller lebenden Personen in der zentralen Datenbank «Info star» alle Gerichts- und Verwaltungsentscheide beim Sonderzivilstandsamt zu beurkunden. Die Schaffung einer einheitlichen Mahngebühr für alle Gemeinden wird begrüsst.

Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis wurden die Verordnungstexte überarbeitet. An der Schaffung eines Sonderzivilstandsamtes wird jedoch festgehalten. Die Aufgaben werden in der ZVO genau und abschliessend umschrieben. Es handelt sich um verhältnismässig selten vorkommende Geschäftsfälle, bei denen der Instruktionsaufwand der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an die Zivilstandsämter unverhältnismässig gross ist. Zudem verhindert die kleine Zahl von Geschäftsfällen, dass die einzelnen Zivilstandsämter eine gewisse Geschäftsroutine entwickeln können. Mit der vorgesehenen Angliederung des Sonderzivilstandsamtes an das Gemeindeamt kann dieses ferner seine Geschäftsroutine in der Beurkundung von Zivilstandsfällen sicherstellen und so die Anforderungen an seine Aufsichtsfunktion erfüllen. Die Schaffung eines beim Gemeindeamt angegliederten Sonderzivilstandsamtes lässt sich mit Blick auf den Kanton und die Gemeinden kostenneutral verwirklichen. Für das Sonderzivilstandsamt ist jährlich mit etwa 900 Geschäftsfällen zu rechnen, die beurkundet werden müssen, was schätzungsweise einem Personalaufwand von rund 20 Stellenprozent entspricht. Dem steht aber ein geringerer Instruktions- und Berichtigungsaufwand beim bzw. durch das Gemeindeamt sowie ein geringerer Beurkundungsaufwand bei den Gemeinden gegenüber. Der geringfügige Mehraufwand beim Gemeindeamt soll mit den vorhandenen Mitteln abgedeckt werden. Von der vom ZVZ angeregten neuen Zuständigkeit für die Beurkundung aller Gerichts- und Verwaltungsentscheide wird hingegen abgesehen, zumal die in dieser Variante erforderlichen zusätzlichen personellen und räumlichen Mittel beim Kanton nicht vorhanden wären.

C. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Kürzung der Rechtsmittelfrist

Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können kantonale Erlasse mit Ausnahme von Verfassung und Gesetzen grundsätzlich mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2), die am 1. Juli 2010 in

Kraft getreten ist. Verordnungen können deshalb grundsätzlich mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Revisionen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Derselbe Inkraftsetzungstermin muss für die kantonale Ausführungsgesetzgebung gelten, die im Übrigen der vorgängigen Genehmigung durch den Bund bedarf (Art. 49 Abs. 2 ZGB, SR 210).

Allfälligen Rechtsmitteln gegen das mit diesem Regierungsratsbeschluss geänderte Verordnungsrecht ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen, weil andernfalls Bundesrecht und kantonales Recht divergieren könnten. Damit die Verordnung nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung (vgl. § 10 Abs. 1 Publikationsgesetz, LS 170.5) in Kraft gesetzt werden kann, muss zudem die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf zehn Tage verkürzt werden; die von § 22 Abs. 3 VRG dafür geforderte besondere Dringlichkeit ist nach dem Gesagten ausgewiesen.

D. Erläuterungen zu den Ordnungsänderungen im Einzelnen

1. Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1)

Änderung von Bezeichnungen

Diese Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

§ 1

Mit der Einführung von § 1a ZVO erscheint die bisherige Marginalie von § 1 in dem Sinne als zu allgemein, als sie thematisch auch das Sonderzivilstandsamt betreffen könnte. Mit der neuen Marginalie wird die Abgrenzung von § 1 zu § 1a klarer. In Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

§ 1a

Die Aufgaben des neuen Sonderzivilstandsamtes werden genau festgelegt und beschränken sich auf das Nötigste (siehe § 14a ZVO). Der Zivilstandskreis des Sonderzivilstandsamtes umfasst das ganze Kantonsgebiet (Art. 2 Abs. 1 ZStV und § 26 Abs. 3 EG zum ZGB). Das Sonderzivilstandsamt wird vom Gemeindeamt geführt.

Der eingeschränkte Aufgabenbereich des neuen Sonderzivilstandsamtes lässt nur wenig Raum für Beschwerden gegen dessen Amtstätigkeit. Die Tätigkeit des Sonderzivilstandsamtes erschöpft sich in der Beurkundung bestimmter Zivilstandsereignisse; der Beurkundung dieser Zivilstandsereignisse geht immer ein Gerichts- oder

Verwaltungsverfahren voraus, das in einem Entscheid mündet, der bei den zuständigen Rechtsmittelinstanzen angefochten werden kann. Gleichwohl muss die Aufsicht auch gegenüber dem Sonderzivilstandsamt geregelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Sonderzivilstandsamt vom Gemeindeamt geführt wird und dieses nicht auch als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber dem Sonderzivilstandsamt amten kann (§ 12 ZVO). Gemäss § 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG ist die Direktion die Rekursinstanz bei Anordnungen einer Verwaltungseinheit dieser Direktion. Die in Art. 90 Abs. 1 ZStV vorgesehene Beschwerde gegen Anordnungen des neuen Sonderzivilstandsamtes ist demnach bei der Direktion der Justiz und des Innern zu führen (siehe den neuen § 12a ZVO).

§ 2

Die Kompetenz zur Festlegung weiterer Traulokale im Sinne von Abs. 2 Satz 2 soll wie bis anhin bei den Gemeinden verbleiben. Gemäss Art. 1a Abs. 4 ZStV in der Fassung vom 4. Juni 2010 (AS 2010 3061) unterstehen diese weiteren Traulokale aber neu der Bewilligung durch das Gemeindeamt als kantonale Aufsichtsbehörde (§ 12 ZVO). Der Kommentar des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) vom 14. Juni 2010 zu dieser neuen Bestimmung zählt für die Bewilligungserteilung verschiedene Bedingungen auf (<http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/rechtsgrundlagen/anhoerung/zstv-kommentar-d.pdf>).

So müssen solche Lokale allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein. Ferner darf die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiter Dienstleistungen verknüpft werden. Zudem muss die Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Die Bedingungen für eine Bewilligungserteilung sollen in der kantonalen Ausführungsverordnung transparent gemacht werden, zumal sich diese Bedingungen nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut des übergeordneten Rechts ergeben. § 2 Abs. 3 ZVO nennt vier Kriterien. Abs. 3 lit. b will zum Ausdruck bringen, dass weder bei der Zugänglichkeit noch bei den Kostenansätzen (für die weiteren Lokale gemäss Abs. 2 Satz 2) zwischen Einwohnerschaft und Auswärtigen, also ausserhalb des Zivilstandskreises Wohnenden, unterschieden werden darf. Sollten sich in einzelnen Anschlussverträgen im Sinne von § 1 Abs. 3 ZVO solche Unterschiede finden, werden diese durch diese Revision hinfällig. Abs. 3 lit. c will dem Gebot der Öffentlichkeit von Trauungen (Art. 102 Abs. 1 ZGB und Art. 71 Abs. 1 ZStV) sowie von Beurkundungen eingetragener Partnerschaften (Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [PartG, SR 211.231] und Art. 75k Abs. 1 ZStV) Nachachtung verschaffen, indem der Zutritt nicht mit einer Gebühr bzw. einem Ent-

gelt verbunden werden darf, selbst wenn dies für den betreffenden Ort normalerweise der Fall ist. Abs. 3 lit. d will verdeutlichen, dass jedes Traulokal behindertengerecht sein muss; hierbei ist vorab an Gehbehinderungen zu denken. Dies wird den Kreis der möglichen Traulokale zum vorherein einschränken.

§ 3

Redaktionelle Vereinheitlichung bei der eingetragenen Partnerschaft.

§ 5

Es erfolgt eine Präzisierung betreffend die Möglichkeit der Erfüllung der Aufbewahrungspflicht mittels Mikrofilmen (Art. 92 Abs. 4 ZStV).

§ 11

Nach Art. 91 Abs. 3 ZStV bestimmen die Kantone die für die Beurteilung der Verstösse im Sinne von Art. 91 Abs. 1 ZStV zuständigen Behörden. Gemäss § 89 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) steht die Beurteilung von Übertretungen neu den Statthalterämtern zu; die neue Zuständigkeitsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft (RRB Nr. 1153/2010; OS 65, 567). Einzelne Gemeinden haben unter dem bisherigen Recht bereits von der Möglichkeit einer Kompetenzdelegation an die Statthalterämter Gebrauch gemacht.

§ 12

Die Marginalie ist zu ändern, da mit dem neuen Sonderzivilstandsamt eine vom Gemeindeamt gesonderte Aufsichtsbehörde vorgesehen werden muss (vgl. die Ausführungen zu § 1a ZVO). Diese gesonderte Aufsichtsbehörde gegenüber dem Sonderzivilstandsamt ist in § 12a ZVO vorgesehen. Im Übrigen ist das Gemeindeamt die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 45 ZGB und § 31 Abs. 1 lit. a EG zum ZGB in Verbindung mit Anhang 1 lit. A Ziff. 7 sowie Anhang 2 Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11).

Die Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV obliegt von Bundesrechts wegen der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Neu wird die Direktion der Justiz und des Innern für die Behandlung solcher Beschwerden formell zuständig sein, weshalb Abs. 2 lit. e in seiner heutigen Fassung zu streichen ist (vgl. hierzu die Ausführungen zu den §§ 1a und 12a). In der neuen Fassung erfolgt mit Abs. 2 lit. e eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen in der ZStV.

Abs. 3 bezieht sich auf alle Fälle, in denen das Gemeindeamt erstinstanzlich entscheidet (z. B. bei der Anerkennung von ausländischen Entscheiden oder Urkunden gemäss Art. 32 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291] in Verbindung mit Art. 23 ZStV). Die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis in eigenem Namen ist ein Anwendungsfall von § 66 Abs. 1 lit. a VOG RR.

§ 12a

Wie zu § 1a ZVO ausgeführt, kann das Gemeindeamt nicht auch gegenüber dem neuen Sonderzivilstandsamt als Beschwerdeinstanz amten, da das Sonderzivilstandsamt vom Gemeindeamt geführt wird. Daher ist hier die Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde gegenüber dem Sonderzivilstandsamt vorgesehen. Die Trennung zwischen aufsichtsbehördlicher Tätigkeit und der Tätigkeit des Sonderzivilstandsamtes ist so gewährleistet.

Der Direktion kommen sämtliche sich aus dieser Aufsichtstätigkeit ergebenden Aufgaben zu. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Aufgaben, die in einem konkreten aufsichtsrechtlichen Verfahren anfallen. Es handelt sich nicht um Aufgaben, die typischerweise nur bei den kommunalen Zivilstandsämtern bedeutsam sind. Lokale (§ 2 Abs. 4 ZVO) oder ein Wechsel bei Personen (§ 8 ZVO) müssen der Direktion also nicht gemeldet werden, eine Stellvertretung (§ 7 Abs. 2 ZVO) muss von der Direktion nicht bestimmt werden, die Aus- und Weiterbildungskurse müssen nicht von der Direktion für obligatorisch erklärt werden (§ 10 ZVO), Mitteilungen (§ 15 Abs. 2 ZVO) haben nicht an die Direktion zu erfolgen, die Mitwirkung der Direktion bei der Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister (§ 16 ZVO) und die Berichterstattung bei der Rückerfassung (§ 23 Abs. 4 ZVO) ist nicht nötig. Die Direktion ist auch nicht zuständig für die Anerkennung von ausländischen Entscheiden oder Urkunden gemäss Art. 32 IPRG, wenn diese Zivilstandsfälle gemäss § 14a Abs. 1 ZVO vom Sonderzivilstandsamt zu beurkunden sind. Der erstinstanzliche Entscheid über die Anerkennung solcher im Ausland eingetretenen Zivilstandsfälle ist gestützt auf § 12 ZVO vom Gemeindeamt zu fällen.

Neu ist die Direktion der Justiz und des Innern gemäss Abs. 2 alleinige Beschwerdeinstanz gemäss Art. 90 Abs. 1 ZStV. Indessen wird auf den 1. Januar 2011 mittels Anpassung der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern vom 16. September 2009 (JIOV, LS 172.110.1) eine unselbstständige Entscheidkompetenz des Gemeindeamtes in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde gemäss § 12 eingeführt. Wie nachfolgend unter § 20a ZVO aufgezeigt wird, können Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Mit einer unselbstständigen Entscheidungsbefugnis namens der Direktion soll si-

chergestellt werden, dass formell nur Entscheide der Direktion und nicht einer unteren Verwaltungseinheit an das Verwaltungsgericht gezogen werden können.

§ 14 Abs. 2

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Systematik und Regelung in den §§ 14 und 14a ZVO.

§ 14a

Adoptionen und deren Aufhebung, Namensänderungen und Entlassungen aus dem Schweizer Bürgerrecht sollen künftig durch das Sonderzivilstandsamt beurkundet werden. Da das Sonderzivilstandsamt dem Gemeindeamt angegliedert wird, kann das Fachwissen in der Beurkundung von Zivilstandsereignissen beim Gemeindeamt als kantonaler Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (§ 12 ZVO) gesichert werden. Dies ist wichtig für den sogenannten «First-Level-Support». Zudem sollen auch die verhältnismässig seltenen Geschlechtsänderungen und testamentarischen Anerkennungen, die von den Gerichten ohnehin dem Gemeindeamt mitgeteilt werden (§ 15 ZVO), direkt beim Sonderzivilstandsamt beurkundet werden. Die Abs. 2 und 3 entsprechen geltendem Recht.

Die Zuständigkeit des Sonderzivilstandsamtes gilt in allen unter Abs. 1 aufgeführten Zivilstandsfällen unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland eingetreten sind. Als Ausnahme von der Regelung in Abs. 2, wonach ausländische Entscheide oder Urkunden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZStV vom Zivilstandsamt am Heimatort einer der beteiligten Personen beurkundet werden, sind im Ausland erfolgte Adoptionen und deren Aufhebung, Geschlechtsänderungen, Namensänderungen, testamentarische Anerkennungen von Kindern sowie Verschollenerklärungen und deren Aufhebung durch das Sonderzivilstandsamt zu beurkunden.

§ 15

Der veränderte Mitteilungsbedarf ergibt sich aus der neuen Zuständigkeit des Sonderzivilstandsamtes. Von den Zivilstandsfällen im bisherigen Abs. 2, die der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mitzuteilen waren und neu nicht durch das Sonderzivilstandsamt zu beurkunden sind, verbleiben die Urteile über die Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personendaten. Nur diese Urteile sind weiterhin dem Gemeindeamt als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (§ 12 ZVO) zu melden.

§ 16

Neu kann bei der Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in die zentrale Datenbank Infostar die Prüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgesehen werden (vgl. hierzu den neuen Art. 16 Abs. 6 ZStV in der Fassung vom 4. Juni 2010; AS 2010 3061). Die Aktenprüfung im Zusammenhang mit der Abgabe einer sogenannten Optionserklärung, der Kindesanerkennung mit Ausländerbeteiligung und dem Ehe- bzw. gleichgeschlechtlichen Partnerschaftsverfahren gemäss dem bisherigen Abs. 2 entfällt. Gemäss dem neuen Abs. 2 kann das Gemeindeamt als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (§ 12 ZVO) bei Aufnahmen ausländischer Personen in das Personenstandsregister festlegen, ob und in welchem Umfang eine Aktenprüfung notwendig ist.

§ 17

Das Zivilstandsamt benötigt bereits für die Erstbeurkundung eine Mitteilung der Polizei. Die Beurkundung wird ergänzt, wenn der Name und das Bürgerrecht durch den Gemeinderat erteilt worden sind; der Gemeinderat hat das zuständige Zivilstandsamt hiervon in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 20 Abs. 3 und Art. 34 lit. c ZStV in der Fassung vom 4. Juni 2010; AS 2010 3061).

§ 18

Es wird eine Anpassung an das Bundesrecht vorgenommen. Die Anzeige muss neu von der anzeigenden Person unterzeichnet werden (vgl. Art. 35 Abs. 4 ZStV in der Fassung vom 4. Juni 2010; AS 2010 3061).

Neuer Titel: G. Rechtsschutz

§ 20 a

Gemäss § 12 a Abs. 2 ist grundsätzlich die Direktion der Justiz und des Innern Beschwerdeinstanz. Dies gilt sowohl bei Beschwerden gegen Verfügungen von kommunalen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (Art. 90 Abs. 1 ZStV) als auch bei Beschwerden gegen

Entscheide des Sonderzivilstandsamtes. Ein zweifacher verwaltungsin-
 terner Rekurs würde dem Regelinstanzenzug von Art. 77 Abs. 1 KV
 widersprechen, weshalb gegen einen Beschwerdeentscheid neu direkt
 die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht (§§ 41 ff. VRG).
 Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Gemeindeamts als Aufsichts-
 behörde im Zivilstandswesen (§ 12 ZVO) oder als Sonderzivilstands-
 amt stehen weiterhin der Rekurs an die Direktion der Justiz und des
 Innern (§ 20a Abs. 2 ZVO) und gegen deren Entscheid die Be-
 schwerde an das Verwaltungsgericht offen. Auch in diesen Fällen ist
 somit sichergestellt, dass zwei kantonale Rechtsmittelinstanzen zur
 Verfügung stehen.

§ 21

Diese Änderung ist rein redaktioneller Natur.

§ 23

Die Rückfassung der seit dem 1. Januar 1988 eröffneten Famili-
 enregisterblätter ist abgeschlossen. Der entsprechende Passus in Abs.
 2 (lit. a) ist zu streichen. Lit. b geht im neuen Abs. 2 auf. In Abs. 4
 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Übergangsbestimmung

Abs. 1 regelt jene Fälle, in denen bisher die kommunalen Zivil-
 standsämter zuständig waren und neu das Sonderzivilstandsamt zu-
 ständig ist. Abs. 2 stellt klar, dass die Einschränkung auf einen verwal-
 tungsinternen Instanzenzug nicht gelten kann, wenn das Rechtsmittel
 bereits erhoben wurde. Abs. 3 soll Konflikte lösen, die entstehen kön-
 nen, weil der Instanzenzug während der Rechtsmittelfrist ändert oder
 ein Entscheid verschiedenen Parteien zugestellt werden muss (mit ver-
 schiedenen Eröffnungsdaten).

2. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)

Es wird eine neue Abkürzung zur besseren Zitierbarkeit einge-
 führt: VOGG.

§ 1

A. Allgemeine Verwaltung

Ziff. 8

Neu sind für die Regelung der Mahngebühren die Kantone zustän-
 dig (vgl. den neuen Art. 12 Abs. 3 ZStGV in der Fassung vom 4. Juni

2010; AS 2010 3037). In der gesamten kantonalen Rechtsordnung findet sich keine Gebührenposition für das Mahnwesen. Anlässlich der Revision der ZStGV soll eine einheitliche Regelung für alle zürcherischen Gemeinden geschaffen werden, damit nicht in jeder Gemeinde Anpassungen in den Gebührenregelungen vorgenommen werden müssen. Die neue Mahngebühr gilt nicht nur für Verrichtungen der Zivilstandsämter, sondern für die Amtstätigkeiten aller Gemeindebehörden.